

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2003)

Rubrik: Nr. 7, 23. Juli 2003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 23. Juli 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-58	Reglement über das Haupt- und Nebenfachstudium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Licentia in Scientis Theologicis) (RHN, lic. sc. theol.)	436.291.2
03-59	Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.) (Änderung)	436.261.1
03-60	Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)	153.311.1
03-61	Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)	433.111
03-62	Verordnung über Forschungsuntersuchungen am Menschen (Änderung)	811.05
03-63	Verordnung über den schulärztlichen Dienst (Änderung)	430.41
03-64	Verordnung über die Organisation der Kreisgrundbuchämter und die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken (KGBAV)	215.322.11
03-65	Direktionsverordnung über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) (Änderung)	433.111.1
03-66	Direktionsverordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerDV) (Änderung)	435.111.1

6.
August
2001

**Reglement
über das Haupt- und Nebenfachstudium an der
Evangelisch-theologischen Fakultät (licentia in
scientiis theologicis) (RHN, lic. sc. theol.)
vom 23. Juli 2001**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Dekanat der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen
Fakultät
Länggassstrasse 51
3000 Bern 9

19.
September
2002

**Reglement
über das Studium und die Prüfungen an der Philoso-
phisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungs-
reglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.)
(Änderung) vom 12. August 2002**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsge-
setzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der
Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät
Länggassstrasse 49
3000 Bern 9

28.
Mai
2003

Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV) wird wie folgt geändert:

Anhang I

Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen
«29 Verwaltungsdirektor(in) Universität» (neu).
«27 Verwaltungsdirektor(in) Universität» wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Mai
2003

Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die folgenden vom Regierungsrat am 23. Januar 2002 beschlossenen und unter 02-9 in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) veröffentlichten Änderungen der Maturitätsschulverordnung (MaSV) vom 27. November 1996 werden zurückgenommen:

Ziffer I. Anhang

Ziffer 2. Schulkommissionen (Art. 20 Abs. 1)

Einleitungssatz und Buchstaben *a* bis *p*.

Ziffer II. Inkrafttreten

Dritter Satz.

II.

Die Maturitätsschulverordnung (MaSV) vom 27. November 1996 wird wie folgt geändert:

Anhang

2. Schulkommissionen (Art. 20 Abs. 1)

Für die öffentlichen Maturitätsschulen bestehen die folgenden Schulkommissionen, deren Zusammensetzung sich unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter, des Einzugsgebiets der Schulen sowie regionaler Verhältnisse am Proportz des Grossen Rats orientiert:

- a* eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für die drei Gymnasien Bern-Kirchenfeld;
- b* eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für die drei Gymnasien Bern-Neufeld;
- c* eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Hofwil;

- d eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Köniz und das Gymnasium Lerbermatt, welche für die Be lange der dem Gymnasium Köniz angegliederten Volksschulklassen des 7. und 8. Schuljahrs durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Köniz mit beratender Stimme ergänzt wird;
- e eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Deutsche Gymnasium Biel;
- f eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Alpenstrasse Biel;
- g eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Französische Gymnasium Biel;
- h eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Biel-Linde;
- i eine Schulkommission für das Gymnasium Langenthal und die Neue Maturitätsschule Oberaargau gemäss der speziellen Regelung für das Bildungszentrum Sekundarstufe II, Langenthal;
- k eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Burgdorf;
- l eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Thun-Schadau;
- m eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Thun-Seefeld;
- n eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Interlaken;
- o eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für die Berner Maturitätsschule für Erwachsene.

III.

Die Zurücknahme und die Änderung treten am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Mai
2003

**Verordnung
über Forschungsuntersuchungen am Menschen
(Forschungsverordnung, FoV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 17. Juni 1998 über Forschungsuntersuchungen am Menschen (Forschungsverordnung, FoV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 53 bis 57 und 83 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹⁾, Artikel 29 ff. der Verordnung vom 17. Oktober 2001 über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin)²⁾ sowie Artikel 34 Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)³⁾

Internationale
Richtlinien

Art. 4 ¹⁾Klinische Versuche mit Heilmitteln und der somatischen Gentherapie müssen nach den Vorschriften von Artikel 4 VKlin durchgeführt werden.

²⁾ Für andere medizinische und klinisch-psychologische Forschungsuntersuchungen am Menschen ist die Leitlinie der Guten Klinischen Praxis der Internationalen Harmonisierungskonferenz (ICH-Leitlinie) in der Fassung vom 1. Mai 1996⁴⁾ sinngemäss anwendbar.

³⁾ Unverändert.

¹⁾ SR 812.21

²⁾ SR 812.214.2

³⁾ BSG 811.01

⁴⁾ Der Text dieser Leitlinie kann beim Schweizerischen Heilmittelinstut, 3003 Bern, eingesehen werden. Eine englische Originalausgabe kann beim ICH-Sekretariat, c/o IFPMA, 30 rue de St-Jean, Postfach 758, 1211 Genf 13, bezogen oder unter der Internetadresse <http://www.ich.org/pdfICH/e6.pdf> abgerufen werden. Eine deutsche nicht autorisierte Übersetzung kann beim Heilmittelinstut eingesehen oder unter der Internetadresse <http://www.amgen.de/apotheker/arbeit/gcp/gcp5.pdf> abgerufen werden.

- Art. 6** ¹Die Ethikkommission setzt sich zusammen aus
a sechs Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachrichtungen mit vertiefter Erfahrung in medizinischen Forschungsuntersuchungen,
b einer Apothekerin oder einem Apotheker mit vertiefter Erfahrung in der Beurteilung der Wirksamkeit und Sicherheit von Heilmitteln im klinischen Versuch,
c unverändert,
d je einer Person mit Ausbildung und Erfahrung auf ethischem, pflegerischem, sozialem und juristischem Gebiet.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident muss über die nötige Erfahrung und Qualifikation für die Beurteilung von Forschungsuntersuchungen nach Artikel 2 verfügen.
- ³ Unverändert.
- ⁴ Die angemessene Vertretung beider Geschlechter und von Personen, die keinen Beruf im Gesundheitswesen ausüben, sowie die Behandlung der Gesuche in beiden Amtssprachen müssen sichergestellt sein.
- ⁵ Die Zahl der Mitglieder kann auf maximal 26 erhöht werden. Dabei ist das Verhältnis zwischen den Mitgliederkategorien nach Absatz 1 möglichst beizubehalten.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Sie kann Fachleute beizeihen. Wenn notwendige Fachkenntnisse fehlen, ist sie zum Bezug von Fachleuten verpflichtet. Diese sind nicht stimmberechtigt.

³ Aufgehoben.

Art. 9 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 11 ¹Im ordentlichen Verfahren entscheidet die Ethikkommission in der Besetzung mit höchstens 13 Mitgliedern mit einfachem Stimmenmehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.

² Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn bei der Beurteilung von Forschungsgesuchen nach VKlin mindestens fünf, bei der Beurteilung anderer Forschungsgesuche mindestens sieben ihrer Mitglieder anwesend sind und die Zusammensetzung im Sinne von Artikel 6 ausgewogen ist.

Art. 11a (neu) ¹Sofern sich Einstimmigkeit ergibt, kann die Ethikkommission in der Besetzung mit fünf Mitgliedern entscheiden über

- a Forschungsgesuche, die bereits durch eine andere zuständige Ethikkommission in einem ordentlichen Verfahren genehmigt worden sind,
 - b Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Forschungsgesuche,
 - c Genehmigung von offensichtlich gutzuheissenden Forschungsgesuchen,
 - d Nichtgenehmigung von offensichtlich abzulehnenden Forschungsgesuchen.
- ² Sie begründet ihren Entscheid summarisch.
- ³ Sie legt in ihrem Reglement im Einzelnen fest, welche Mitglieder am vereinfachten Verfahren mitwirken, undachtet dabei auf eine ausgewogene Zusammensetzung im Sinne von Artikel 6.
- ⁴ Absatz 1 Buchstaben b, c und d finden keine Anwendung, wenn es sich um Forschungsgesuche nach VKlin handelt.

2. Zirkulations-
verfahren

Art. 11b (neu) Die Ethikkommission kann auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, wenn sich Einstimmigkeit ergibt und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 15 ¹Die Ethikkommission informiert die Gesundheits- und Fürsorgedirektion über alle Forschungsvorhaben. Sie übermittelt ihr zu diesem Zweck

- a monatlich eine Übersicht über die hängigen Forschungsgesuche,
- b laufend Kopien der Verfügungen betreffend Genehmigung oder Abweisung der Forschungsgesuche und betreffend Sistierung oder Entzug der Genehmigung,
- c unverzüglich Informationen über festgestellte Unregelmässigkeiten bei der Durchführung von Forschungsuntersuchungen.

² Das Kantonsapotekeramt ist zuständig für die Entgegennahme von Informationen von Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstiut nach Artikel 28 VKlin und übermittelt die Informationen unverzüglich der Ethikkommission, soweit deren Zuständigkeit betroffen ist.

³ Unverändert.

Verantwortlich-
keit

Art. 23 ¹Unverändert.

² Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ethikkommission richtet sich nach dem Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG)¹⁾.

¹⁾ BSG 153.01

Anhang**Gute Praxis der Klinischen Versuche**

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

28.
Mai
2003

**Verordnung
über den schulärztlichen Dienst
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie der Erzie-
hungsdirektion
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV) wird wie folgt geändert:

Taxpunkt-
system

Art. 31 ¹Die nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte werden für ihre Verrichtungen gemäss dem im Anhang enthaltenen Taxpunktsystem entschädigt.

² Der Taxpunktwert entspricht dem zwischen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung aufgrund der einheitlichen gesamtschweizerischen Tarifstruktur TARMED vereinbarten Taxpunktwert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 13. Mai 1998 über die Kreisärztinnen und Kreisärzte:

Art. 14 ¹Das Honorar der Kreisärztinnen und Kreisärzte für ihre Verrichtungen bemisst sich nach den Ansätzen der zwischen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung vereinbarten Tarifstruktur TARMED.

² Unverändert.

2. Verordnung vom 28. Juni 1995 über die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte für Leistungen im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Gerichtsbehörden (Ärzteentschädigungsverordnung, VEA):

Art. 1 Ärztinnen und Ärzte, die im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Gerichtsbehörden Leistungen erbringen, werden nach den Ansätzen der zwischen der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, dem Bundesamt für Militärversicherung und der Invalidenversicherung vereinbarten Tarifstruktur TARMED entschädigt.

III.

Die Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Tarif wird aufgehoben (BSG 430.416).

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2003 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

zu Artikel 31

Nebenamtlichen Schülärztinnen und Schülärzten werden für ihre Verrichtungen gemäss folgenden Taxpunkten (TP) entschädigt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Jährliche Pauschale für jede Kindergarten- und Schulklasse (Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die im gleichen Raum unterrichtet werden, ohne Berücksichtigung der Schuljahrgänge), für die sie gewählt sind, womit folgende Leistungen abgegolten sind: | Taxpunkte |
| | 25 |
| a Veranlassung der vorgeschriebenen oder durch die Umstände gebotenen Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen gegen übertragbare und andere Krankheiten, Unfälle sowie gegen Gesundheitsschäden, insbesondere arbeitsbedingte Schäden. | |
| b Beratung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, der Lehrkräfte, der Schulleitung, der Schulbehörde und der Lehrbetriebe in Fragen der Gesundheitserziehung, der Sozial- und Präventivmedizin und der Arbeitsmedizin. | |
| c Einsatz, damit Schulanlagen, Heime, Kindergärten und Lehrbetriebe den Anforderungen der Hygiene entsprechen und ihre Benutzerinnen und Benutzer keinen schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden. | |
| d Beratung der Schulbehörde bei der Planung und Ausnutzung von Schuleinrichtungen. | |
| 2. Jährliche Pauschale für jede Klasse, sofern die Schulbehörde eine oder einen der von ihr gewählten Schülärztinnen oder Schülärzte beauftragt, die Leistungen gemäss Ziffer 1 für alle Klassen zu erbringen: | 25 |
| 3. Für die schülärztliche Untersuchung nach Artikel 8 Absatz 4 bis Artikel 13, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, freiwillige Untersuchungen sowie Beratung anlässlich der Untersuchung und den vor-gängig durchzuführenden Schulbesuch, je Schülerin bzw. Schüler:..... | 40 |
| 4. Für die Bekämpfung von Läusen, Tuberkulose und Meningokokkeninfektionen, pro 15 Minuten:..... | 35 |
| 5. Für das Erteilen einer Lektion in Fragen der Epidemien- und Tuberkulosebekämpfung (Vorbereitung inbegriffen), pro 15 Minuten:..... | 70 |

	Taxpunkte
6. Für die Untersuchung im Hinblick auf Schulbereitschaft, Zuweisung in Spezialunterricht oder in eine besondere Klasse und andere Schulung auf Gesuch des Lehrkörpers oder der Schulbehörden, pro 15 Minuten:.....	35
7. Für die Untersuchung im Hinblick auf Zuweisung in eine besondere Klasse oder zum Spezialunterricht auf Gesuch der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Gewalt, pro 15 Minuten:	35
8. Für die Untersuchung auf Gesuch der Schulbehörde gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e, pro 15 Minuten:.....	35
9. Für die individuelle Beratung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d, pro 15 Minuten:.....	35
10. Für die Mitwirkung an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, insbesondere Erteilen von Gesundheitsunterricht (Vorbereitung inbegriffen), pro 15 Minuten:	70
11. Je Kilometer ab drittem Kilometer, wobei nur der Hinweg angerechnet wird:.....	5

**Verordnung
über die Organisation der Kreisgrundbuchämter
und die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum
an Grundstücken (KGBAV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 122 und Artikel 129 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

Sitz der Kreis-
grundbuchämter

Art. 1 Der Sitz der Kreisgrundbuchämter befindet sich

- a* für den Kreis I (Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville) in Courtelary,
- b* für den Kreis II (Amtsbezirke Biel und Nidau) in Nidau,
- c* für den Kreis III (Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach) in Büren a. A.,
- d* für den Kreis IV (Amtsbezirke Aarwangen und Wangen) in Wangen a. A.,
- e* für den Kreis V (Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen) in Fraubrunnen,
- f* für den Kreis VI (Amtsbezirke Signau und Trachselwald) in Trachselwald,
- g* für den Kreis VII (Amtsbezirk Konolfingen) in Schlosswil,
- h* für den Kreis VIII (Amtsbezirke Bern und Laupen) in Bern,
- i* für den Kreis IX (Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen) in Schwarzenburg,
- k* für den Kreis X (Amtsbezirk Thun) in Thun,
- l* für den Kreis XI (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli) in Interlaken,
- m* für den Kreis XII (Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental) in Frutigen,
- n* für den Kreis XIII (Amtsbezirke Obersimmental und Saanen) in Blankenburg.

Zweigstellen

Art. 2 Im Kreis I (Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville) wird eine Zweigstelle in Moutier geführt.

¹⁾ BSG 211.1

² Im Kreis III (Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach) wird eine Zweigstelle in Erlach geführt.

³ Im Kreis IX (Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen) wird eine Zweigstelle in Belp geführt.

⁴ Im Kreis XI (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli) wird eine Zweigstelle in Meiringen geführt.

Veröffentlichung
von Hand-
änderungen

Art. 3 Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird in den Amtsblättern, im Internet oder durch Auflage auf den Regierungsstatthalterämtern veröffentlicht. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion veranlasst die Publikationen. Die gleichzeitige Benützung mehrerer Publikationsarten ist möglich.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 28. Mai 2003

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am
1. Juli 2003.*

19.
Juni
2003

**Direktionsverordnung
über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr
und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)
(Änderung)**

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 25 und 26 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)¹⁾, Artikel 7, 8 und 14 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG)²⁾ sowie auf Artikel 5, 11 und 28 Absatz 1 der Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV)³⁾,

Art. 1 Diese Verordnung regelt

- a bis c unverändert,
- d die Entschädigungen.

Art. 28 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten dreijährigen Diplommittelschule können zu Beginn des 11. Schuljahres prüfungsfrei in eine Maturitätsschule überreten, wenn sie sich im gewählten Schwerpunkt fach über die entsprechende Vorbildung ausweisen können.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 32 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Schulkommission kann zur Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik oder Gestalten, im Falle einer Vertei-

¹⁾ BSG 432.210

²⁾ BSG 433.11

³⁾ BSG 433.111

lung des Pensums eines Schuljahres auf zwei Jahre, einen einzigen Promotionstermin am Ende des zweiten Jahres bewilligen. Wer ein ungenügendes Zweijahreszeugnis hat, wird nicht promoviert.

Art. 39 ¹Vom Beginn des 10. Schuljahres an haben nicht promovierte Schülerinnen und Schüler das Recht, einmal zu wiederholen.

² Die Zulassung zum zweiten Semester des wiederholten Schuljahrs setzt ein genügendes Zeugnis am Ende des ersten wiederholten Semesters voraus, andernfalls erfolgt der Schulausschluss.

³ Die Schulkommission kann eine weitere Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe zurückzuführen ist.

Art. 48 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Als Dispensationsgrund kann ferner namentlich anerkannt werden: Teilnahme an Austauschjahren, Schnupperlehren, Kursen, wichtigen kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, Arzt- oder Zahnarztbesuch sowie die individuelle zeitliche Entlastung zur Förderung besonderer Begabungen insbesondere in den Bereichen Sport, Musik und Gestalten.

IVa. (neu) Entschädigungen

Kantonale Maturitäts-kommission

Art. 53a (neu) ¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden die Spesen nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹⁾ sowie eine Entschädigung von 3000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

Hauptexpertinnen und Hauptexperten

² Den Hauptexpertinnen und Hauptexperten werden die Spesen nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen sowie jährlich folgende nach Anzahl der Prüfungen im betreuten Fach abgestufte Entschädigung ausgerichtet:

- a für eine bis 700 Prüfungen 900 Franken,
- b für 701 bis 1300 Prüfungen 1500 Franken,
- c für mehr als 1300 Prüfungen 2200 Franken.

³ Die Entschädigung weiterer Mitglieder der Kantonalen Maturitäts-kommission richtet sich nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Expertinnen und Experten
1. Durchführung
der Maturitäts-prüfungen

Art. 53b (neu) ¹Die Entschädigung der Expertinnen und Experten beträgt pro zweistündige Prüfung 12 Franken, pro dreistündige Prüfung 18 Franken und pro vierstündige Prüfung 24 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen ausgerichtet.

¹⁾ BSG 152.256

² Die Entschädigung der Expertinnen und Experten beträgt für alle mündlich geprüften Fächer pro Kandidatin oder Kandidat 15 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen pro Halbtag oder zwölf Prüfungen pro Tag ausgerichtet.

³ Für den Ersatz der Spesen gelten die Bestimmungen der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)¹⁾.

2. Schlusssitzung
und
Besprechungen

Art. 53c (neu) ¹Die Entschädigung der Expertinnen und Experten für die Teilnahme an der Schlusssitzung oder an Besprechungen beträgt 15 Franken, sofern sie gleichentags an den Prüfungen beteiligt waren und dafür entschädigt werden.

² In den übrigen Fällen richtet sich die Entschädigung der Expertinnen und Experten nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Die weiteren Änderungen betreffen nur den französischen Text.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

Bern, 19. Juni 2003

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

¹⁾ BSG 153.311.1

25.
Juni
2003

**Direktionsverordnung
über die Berufsbildung und die Berufsberatung
(BerDV)
(Änderung)**

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Die Direktionsverordnung vom 15. Januar 2001 über die Berufsbildung und die Berufsberatung wird wie folgt geändert:

Informations-
und Meinungs-
austausch

Art. 15a (neu) ¹Die Berufsschulen laden die Lehrkräfte der Sekundarschulen ihres Einzugsgebiets zu einem regelmässigen Meinungsaustausch ein.

² Die Berufsschulen stellen die Aufgaben für die schriftliche Aufnahmeprüfung den vorbereitenden Schulen nach der Prüfung zur Verfügung und orientieren diese nach dem ersten Semester über die Leistungen der aus ihren Klassen übergetretenen Schülerinnen und Schüler.

Deutsch-
sprachiger
Kantonsteil
1. Prüfungsfreie
Aufnahme

Art. 19 ¹Prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs

a den gymnasialen Unterricht besucht oder

b bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur – Mensch – Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer HMS als geeignet beurteilt wird.

² Die zuständige Behörde der Volksschule beurteilt die Eignung für den Besuch einer HMS und eröffnet ihren Entscheid mit einer Verfügung.

³ Die Beurteilung erfolgt sinngemäss derjenigen für den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr gemäss Anhang 1 der Direktionsverordnung vom 3. Juli 1997 über den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr und den Unterricht an Maturitätsschulen (MaSDV)¹¹.

¹¹ BSG 433.111.1

- ⁴ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung an eine HMS anmelden.

2. Aufnahmeprüfung

Art. 19a (neu) ¹Die HMS führen eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik durch. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe I auf Sekundarschulniveau bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs.

- ² Die Schulleitung der HMS eröffnet ihren Entscheid mit einer Verfügung.

3. Provisorische Aufnahme

Art. 19b (neu) Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

Französisch-sprachiger Kantonsteil

Art. 20 ¹Prüfungsfrei in eine HMS aufgenommen wird, wer folgende Bedingungen erfüllt:

- a am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres auf Sekundarschulniveau in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik mindestens folgende Punktzahl erreicht:

1. Niveau AAA: 12,0 Punkte,
2. Niveau AAB: 12,0 Punkte,
3. Niveau AAC: 12,5 Punkte,
4. Niveau ABB: 12,5 Punkte,
5. Niveau BBB: 13,0 Punkte.

- b am Ende des ersten Semesters eines berufsvorbereitenden Schuljahrs 14 Punkte in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik auf dem höchsten Unterrichtsniveau erreicht.

- ² Die zuständige Behörde der Volksschule oder der Berufsvorbereitungsschule eröffnet ihren Entscheid mit Verfügung.

- ³ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung anmelden.

- ⁴ Die HMS führen eine schriftliche Aufnahmeprüfung in den Fächern Französisch, Deutsch und Mathematik durch. Die Prüfungspensen richten sich nach dem Lehrplan für die Sekundarstufe Niveau B bis und mit dem ersten Semester des 9. Schuljahrs.

- ⁵ Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

- ⁶ Unter Vorbehalt von Absatz 5 erfolgt die Aufnahme provisorisch für ein Semester.

Aufnahmekapazität

Art. 21 ¹«Artikel 19 Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 19a».

- ² Ausgenommen von der Aufnahmeprüfung wird im deutschsprachigen Kantonsteil, wer im ersten Semester des 9. Schuljahrs den gymnasialen Unterricht besucht.

³ «Lernbericht» wird ersetzt durch «Beurteilungsbericht».

Art. 46 ¹Die Noten der Aufnahmeprüfungen werden wie folgt gewichtet:

Fach	kfm. BMS	techn. BMS	gew. BMS	gest. BMS	BMS GS
Deutsch (Französischsprachige: Französisch)	2	2	1	1	1
Französisch oder Italienisch (Französischsprachige: Deutsch oder Italienisch)	1	1	1	1	1
Englisch	1	–	–	–	–
Mathematik	2	3	2	2	2

² Unverändert.

Art. 48 ¹Prüfungsfrei in eine BMS aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahrs

- a im deutschsprachigen Kantonsteil den gymnasialen Unterricht besucht,
- b bezüglich Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur – Mensch – Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer BMS als geeignet beurteilt wird,
- c im französischsprachigen Kantonsteil die Klasse/Abteilung p besucht.

² Die zuständige Behörde der Volksschule beurteilt die Eignung für den Besuch einer BMS und eröffnet ihren Entscheid mit einer Verfügung.

³ Die Beurteilung erfolgt sinngemäss derjenigen für den Übertritt in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr gemäss Anhang 1 der MaSDV.

⁴ Prüfungsfrei in eine BMS aufgenommen wird zudem, wer eine Diplommittelschule erfolgreich abgeschlossen hat oder am Ende des ersten Semesters des letzten Schuljahres die Promotionsbestimmungen erfüllt.

⁵ Erfolgt keine prüfungsfreie Aufnahme, kann die gesetzliche Vertretung die Schülerin oder den Schüler zur Aufnahmeprüfung an eine BMS anmelden.

Art. 74 ¹Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten beträgt pro zweistündige Prüfung zwölf Franken, pro dreistündige Prüfung 18 Franken und pro vierstündige Prüfung 24 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen ausgerichtet.

² Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten beträgt für alle mündlich geprüften Fächer pro Kandidatin oder Kandidat 15 Franken. Es wird mindestens der Betrag für acht Prüfungen pro Halbtag oder zwölf Prüfungen pro Tag ausgerichtet.

³ Für den Ersatz der Spesen gelten die Bestimmungen der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV)¹⁾.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

¹⁾ BSG 153.311.1

Anhang 1

Zu Artikel 53

Prüfungsfächer und -dauer der BM-Prüfungen

Berufsmaturität technischer Richtung

Bereich	Fach	Prüfungsform
Grundlagen-fächer	1. Landes-sprache	Schriftlich (180 Min.) und mündlich (15 Min.)
	2. Landes-sprache ¹⁾	Abwechselnd ein Fach schriftlich (120 Min.) und mündlich (15 Min.), das andere mündlich (15 Min.)
	Englisch ¹⁾	Die Schulen bestimmen den Turnus.
	Geschichte und Staatslehre	Abwechselnd «Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Recht» schriftlich (120 Min.) oder «Geschichte und Staatslehre» schriftlich (120 Min.) oder mündlich (15 Min.) Die Schulen bestimmen den Turnus und die Prüfungsform in «Geschichte und Staatslehre».
Schwerpunkt-fächer	Volkswirtschaft, Betriebs-wirtschaft, Recht	
	Mathematik	Schriftlich (180 Min.) und mündlich (15 Min.)
Ergänzungsfächer	Physik	Abwechselnd ein Fach schriftlich (120 Min.)
	Chemie	Die Schulen bestimmen den Turnus.
Ergänzungsfächer	Wahlfach	keine Prüfung
IPA	Interdisziplinäre Projektarbeit	Die Note IPA wird im Diplom ausgewiesen ohne Beeinflussung der Gesamtnote.

¹⁾ Internationale Sprachdiplome können die Prüfungsnote in den Fächern 2. Landessprache und Englisch ersetzen. Das Aide mémoire IV der EBMK (Empfehlungen an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den BM-Abschluss) regelt das Verfahren.

Berufsmaturität gewerblicher Richtung

Bereich	Fach	Prüfungsform
Grundlagen-fächer	1. Landes-sprache	Schriftlich (180 Min.) und mündlich (15 Min.)
	2. Landes-sprache ¹⁾	Abwechselnd ein Fach schriftlich (120 Min.) und
	Englisch ¹⁾	Mündlich (15 Min.), das andere mündlich (15 Min.) Die Schulen bestimmen den Turnus.
	Geschichte und Staatslehre	Schriftlich (120 Min.) oder mündlich (15 Min.)
	Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht	schriftlich (180 Min.)
	Mathematik	schriftlich (120 Min.)
Schwerpunkt-fächer	Rechnungs-wesen	schriftlich (120 Min.)
	Information und Kommunikation	keine Prüfung
Ergänzungsfächer	Wahlfach	keine Prüfung
IPA	Interdisziplinäre Projektarbeit	Die Note IPA wird im Diplom ausgewiesen ohne Beeinflussung der Gesamtnote.

¹⁾ Internationale Sprachdiplome können die Prüfungsnote in den Fächern 2. Landessprache und Englisch ersetzen. Das Aide mémoire IV der EBMK (Empfehlungen an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den BM-Abschluss) regelt das Verfahren.

Berufsmaturität gestalterischer Richtung

Bereich	Fach	Prüfungsform
Grundlagenfächer	1. Landessprache	schriftlich (180 Min.) und mündlich (15 Min.)
	2. Landessprache ¹⁾	abwechselnd ein Fach schriftlich (120 Min.) und mündlich (15 Min.), das andere mündlich (15 Min.)
	Englisch ¹⁾	Die Schulen bestimmen den Turnus.
	Geschichte und Staatslehre	abwechselnd «Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Recht» schriftlich (120 Min.) oder «Geschichte und Staatslehre» schriftlich (120 Min.) oder mündlich (15 Min.)
Schwerpunktfächer	Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht	Die Schulen bestimmen den Turnus und die Prüfungsform in «Geschichte und Staatslehre».
	Mathematik	schriftlich (120 Min.)
Ergänzungsfächer	Gestaltung, Kultur, Kunst	Abschlussarbeit in Form der IPA ²⁾
	Information und Kommunikation	keine Prüfung
Ergänzungsfächer	Kunstgeschichte	keine Prüfung
IPA	Interdisziplinäre Projektarbeit	Die Note der Abschlussarbeit GKK (IPA) wird zusätzlich im Diplom ausgewiesen ohne Beeinflussung der Gesamtnote.

¹⁾ Internationale Sprachdiplome können die Prüfungsnote in den Fächern 2. Landessprache und Englisch ersetzen. Das Aide mémoire IV der EBMK (Empfehlungen an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den BM-Abschluss) regelt das Verfahren.

²⁾ Das Ergebnis der Abschlussarbeit (IPA) zählt als Prüfungsnote, die zusammen mit der Erfahrungsnote im Fach GKK die Fachnote ergibt.

Berufsmaturität gesundheitlicher und sozialer Richtung

Bereich	Fach	Prüfungsform
Grundlagenfächer	1. Landessprache	schriftlich (180 Min.) und mündlich (15 Min.)
	2. Landessprache ¹⁾	abwechselnd ein Fach schriftlich (120 Min.) und mündlich (15 Min.), das andere mündlich (15 Min.)
	Englisch ¹⁾	Die Schulen bestimmen den Turnus.
Geschichte und Staatslehre	Geschichte und Staatslehre	abwechselnd «Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft und Recht» schriftlich (120 Min.) oder «Geschichte und Staatslehre» schriftlich (120 Min.) oder mündlich (15 Min.)
	Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht	Die Schulen bestimmen den Turnus und die Prüfungsform in «Geschichte und Staatslehre».
Schwerpunktfächer	Mathematik	schriftlich (120 Min.)
	Naturwissenschaften	abwechselnd ein Fach schriftlich (120 Min.) und/oder mündlich (15 Min.)
Ergänzungsfächer	Sozialwissenschaften	Die Schulen bestimmen den Turnus und die Prüfungsform.
	Wahlfach	keine Prüfung
IPA	Interdisziplinäre Projektarbeit	Die Note IPA wird im Diplom ausgewiesen ohne Beeinflussung der Gesamtnote.

¹⁾ Internationale Sprachdiplome können die Prüfungsnote in den Fächern 2. Landessprache und Englisch ersetzen. Das Aide mémoire IV der EBMK (Empfehlungen an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den BM-Abschluss) regelt das Verfahren.

Berufsmaturität kaufmännischer Richtung

Bereich	Fach	Prüfungsform
Grundlagenfächer	1. Landes-sprache	schriftlich (180 Min.) und mündlich (15 Min.)
	2. Landes-sprache ¹⁾	schriftlich (120 Min.) und mündlich (15 Min.)
	Englisch ¹⁾	schriftlich (120 Min.) und mündlich (15 Min.)
	Geschichte und Staatslehre	schriftlich (120 Min.) oder mündlich (15 Min.)
	Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht	schriftlich (120 Min.)
	Mathematik	schriftlich (120 Min.)
Schwerpunkt-fach	Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich (180 Min.)
Ergänzungsfächer	Wahlfach	keine Prüfung
IPA	Interdisziplinäre Projektarbeit	BM 1: Die Note zählt für das EFZ BM 2: Die Note kann als Positionsnote mit dem Ergänzungsfach verrechnet werden.

¹⁾ Internationale Sprachdiplome können die Prüfungsnote in den Fächern 2. Landessprache und Englisch ersetzen. Das Aide mémoire IV der EBMK (Empfehlungen an die Schulen betreffend den Einbezug externer Sprachdiplome in den BM-Abschluss) regelt das Verfahren.

II.

Übergangsbestimmungen

Die Änderungen im Anhang 1 gelten für die Berufsmaturitätsprüfungen von Auszubildenden, welche nach dem neuen Rahmenlehrplan vom 22. Februar 2001 für die Berufsmaturität technischer, gewerblicher und gestalterischer Richtung und demjenigen vom 4. Februar 2003 für die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung unterrichtet wurden. Für die übrigen Auszubildenden gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inkrafttreten

1. Diese Änderungen treten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 am 1. August 2003 in Kraft.
2. Die Bestimmungen zur Berufsmaturität gesundheitlicher und sozialer Richtung im Anhang 1 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
3. Die Artikel 46 und 74 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 25. Juni 2003

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*